



Satzung der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Schleswig-Holstein e.V.

Präambel

Von hochbegabten Kindern wird im Allgemeinen erwartet, dass sie sich ihren Anlagen gemäß ohne besondere erzieherische Maßnahmen entfalten. Eine solche Erwartung ist indessen als Regel nicht gerechtfertigt: Gerade das hochbegabte Kind, dessen intellektuelle Lernfähigkeit vielfach nicht voll beansprucht wird, bedarf in besonderer Weise der Anregung und Förderung wie auch der Geduld, Toleranz und Ermutigung, wenn es zu sich und seinen Fähigkeiten Vertrauen finden soll.

Die Förderung von hochbegabten Kindern soll bewirken, diese unabhängig von ihrer Herkunft und ihren eigenen Zielen in ihrer Individualität zu stärken und sie als psychisch stabile Individuen in die Gesellschaft zu integrieren, um sich deren Aufgaben und Verantwortungen verpflichtet zu fühlen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Schleswig-Holstein e.V.“, im Weiteren als Verein bezeichnet.

Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der BILDUNG UND ERZIEHUNG von hochbegabten Kindern und ihrem Umfeld.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Beratung hochbegabter Kinder, ihrer Eltern sowie Beratung von Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern und Personen, die einen Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsauftrag an einem hochbegabten Kind haben,
- b) Förderung von Initiativen wie Gesprächskreise, um Personen im Umfeld von hochbegabten Kindern die Gelegenheit zu geben, gemeinsame Probleme zu diskutieren und Experten zu konsultieren (wobei diese Aufzählung nicht abschließend sein soll),
- c) Diskussionskreise, Förderkurse und ein- oder mehrtägige Bildungsangebote für hochbegabte Kinder und/oder Familien mit hochbegabten Kindern,
- d) Interessenvertretung gegenüber den Schulbehörden sowie Bildungsverwaltungen der Länder und des Bundes,
- e) Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „Hochbegabte Kinder“,
- f) Herausgabe von Publikationen, soweit notwendig,
- g) Anregung zu Arbeiten im Bereich der Hochbegabtenforschung, insbesondere an den Universitäten und Hochschulen.



Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden; Voraussetzung ist, dass sich die Personen in besonders herausragender Weise um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod (bei natürlichen Personen),
- Auflösung (bei juristischen Personen),
- Kündigung,
- Ausschluss.

Die Kündigung hat schriftlich per Brief an den Vorstand mit einer Eingangsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag nach den Vorgaben der Beitragsordnung. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche oder elektronische Mitteilung sowie der Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage.

Jedes Mitglied kann bis zum Sitzungsbeginn Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen. Diese Anträge werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

Weitere Anträge zur Tagesordnung können nur unter „Verschiedenes“ behandelt werden und sind nicht beschlussfähig.



§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 15 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Angelegenheiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme/Zustimmung des Protokolls der vorjährigen Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
6. Wahl des Vorstandes
7. jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern
8. jährliche Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlungen des Bundesvereins der „Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V.“
9. Gestaltung der Beitragsordnung
10. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
11. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Einrichtung von Ausschüssen
14. Berufung von nicht stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern (Beisitzern)

§ 10 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, in Ausnahmefällen von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Steht kein Vorstandsmitglied zur Verfügung, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen, dem keine Wahlkandidaten angehören dürfen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Art der Abstimmung per Handzeichen ab.

Die Abstimmung ist auf Antrag eines Mitglieds geheim durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, auch im Wahlverfahren, im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung des Vereins oder des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit sowie einem zusätzlichen Mitglied für freie Aufgaben.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, die jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, sind die Aufgaben kommissarisch von einem anderen Vereinsmitglied wahrzunehmen. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtszeit aus, so sind innerhalb von drei Monaten Neuwahlen anzusetzen, die auch im schriftlichen Verfahren erfolgen können.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der BILDUNG UND ERZIEHUNG hochbegabter Kinder zu verwenden hat.

Hiermit bestätigen wir, dass die Änderung in der Satzung dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.05.2025 entspricht und die vorliegende Satzung darüber hinaus dem beim Registergericht vorliegenden Wortlaut vom 16.04.2016 entspricht.

Silke Thon
1. Vorsitzende

Torben Sobottke
Protokollführung